LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 411 "GEWERBEGEBIET VORHELMER STRASSE"

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN:

BBauG = Bundesbaugesetz
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauONW = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

I. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 3 BauNVO

GE — Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

FESTSETZUNG DER NUTZUNGEN gem. § 1 Abs. 5 BauNVO:

z.B. ZIFFER 1-207 — Nicht zulässige Anlagen der Ziffern 1 - 207 - und diesen ähnlich - der Liste der Betriebsarten (siehe TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und §§ 16 u. 17 BauNVO

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,8 — Grundflächenzahl
(1,6) — Geschossflächenzahl

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

o — Offene Bauweise
b — Besondere Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO

OBERBAUBARE- UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

- Freizuhaltende Sichtfelder

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG

- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- V — Verkehrsgrünfläche (Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche)
- Fahrbahn — Aufteilung des Straßenquerschnitts (nachrichtlich)
- P — Parkfläche (nachrichtlich)

VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG

- Oberirdische Hochspannungsleitung (10 KV)
- Schutzstreifen

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

- Öffentliche Grünfläche - Nutzung als:
- Parkanlage

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG

- Wasserlauf 2. Ordnung

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

- GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

- Pflanzgebot
- Zu erhaltender Baum

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BBauG und § 16 Abs. 5 BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

PLANZEICHEN ZUR GAUGESTALTUNG gem. § 103 BauONW

- 15°-45° Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Baukörpers

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Wohn- und Nebengebäude
- Gewerblich genutzte Gebäude
- Flurstücksgrenze
- 172 Flurstücksnummer
- Böschung, Ufer
- Geplante Grundstücksgrenzen

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG und § 1 Abs. 3 BauNVO

Im Gewerbebeblet § 8 BauNVO sind Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Nach § 31 Abs. 1 BBauG sind Betriebe oder Betriebsteile der jeweils nächsthöheren Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

Im Gewerbebeblet gem. § 8 BauNVO dürfen Gebäudeteile, die zur sinnvollen gewerblichen Nutzung von Gebäuden gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO unbedingt erforderlich sind, bis zu einer Höhe von 2,00 m über der jeweils zulässigen Höchstgrenze, erreicht werden. Die Bestimmungen der BauONW über Bauwiche und Abstandsflächen bleiben unberührt.

BAUWEISE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

Auf den mit OFFENER BAUWEISE ausgewiesenen Flächen sind Gebäude gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur als Einzelhäuser zulässig.

Auf den mit BESONDERER BAUWEISE ausgewiesenen Baugrundstücken im Gewerbegebiet können die Gebäude nach § 8 Abs. 2 BauNVO gem. § 22 Abs. 4 BauNVO die Länge von 50 m überschreiten.

OBERBAUBARE- UND NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauONW über Bauwiche und Abstandsflächen bleiben unberührt.

NEBENANLAGEN gem. § 14 BauNVO und gem. BauONW sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Straße, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht unbedingt erforderlich sind, sind als Vorgärten landschaftsgärtnerisch zu gestalten.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 BBauG

Die Oberkante der Erdgeschoßfußböden der neu zu errichtenden Gebäude darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage (Bürgersteig) liegen.

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG

Die Sichtfelder an der Straßeneinmündung sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Anpflanzungen und sonstige Nutzungen dürfen eine Höhe von 0,6 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

Die Sichtflächen an den Bahnüberkünnen sind von jeder Bebauung, Anpflanzung, Lagerung und Aufstellung von Gemeinständen freizuhalten, die höher als 0,8 m über Schienenoberkante hinausragen.

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

Die mit GFL nekennzeichnete Fläche ist zu belasten mit einem Geh-, Fahr- und Leitunsrecht zugunsten der Versorgunosträger und mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger.

BESTANDSBINDUNG UND PFLANZGEBOT VON BÄUMEN UND STRAUCHERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

Das Pflanzgebot ist als durchgehende Heckenbepflanzung aus hochwachsenden heimischen Gehölzen anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Einzelbäume sind dauernd zu unterhalten.

BAUGESTALTUNG, FESTSETZUNGEN gem. § 103 BauONW

Die geplanten baulichen Anliegend sind so auszuführen, dass sie sich der umgebenden Bebauung anpassen und auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Strassen- und Landschaftsbildes Rücksicht nehmen.

EINFRIEDIGUNGEN — Vorgarteneinfriedigungen sind entlang der Strassenbegrenzungslinie in jeglicher Art bis zu einer Höhe von 0,4 m zulässig. Die Einfriedigungsbeschränkung für Vorgärten erstreckt sich bei Eckgrundstücken bis in die Verlängerung der strassenseitigen Häuserfront.

Der Eisenbahnkörper ist mit einer dauerhaften lückenlosen innerhalb der Sichtflächen durchsichtigen Einfriedigung wirksam auf ganzer Länge abzuschern.

WERBEANLAGEN — Werbeanlagen sind unzulässig an Einfriedigunnen, Bäumen und Masten und oberhalb von Traufen an der Vorhelmer Strasse.

Einrichtunnen der Leuchtwerbunn müssen sich bei Tag und Nacht einwandfrei in das Strassenbild einfügen.

III. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.Verb. mit § 103 BauONW

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 411 "GEWERBEGEBIET VORHELMER STRASSE"

III.1. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

15°-45° Zulässige Dachneigung des vorherrschenden Baukörpers

III.11. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die geplanten baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie sich der umgebenden Bebauung anpassen und auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Strassen- und Landschaftsbildes Rücksicht nehmen.

EINFRIEDIGUNGEN — Vorgarteneinfriedigungen sind entlang der Strassenbegrenzungslinie in jeglicher Art bis zu einer Höhe von 0,4 m zulässig. Die Einfriedigungsbeschränkung für Vorgärten erstreckt sich bei Eckgrundstücken bis in die Verlängerung der strassenseitigen Häuserfront.

Der Eisenbahnkörper ist mit einer dauerhaften lückenlosen innerhalb der Sichtflächen durchsichtigen Einfriedigung wirksam auf ganzer Länge abzuschern.

WERBEANLAGEN — Werbeanlagen sind unzulässig an Einfriedigunnen, Bäumen und Masten und oberhalb von Traufen an der Vorhelmer Strasse.

Einrichtunnen der Leuchtwerbunn müssen sich bei Tag und Nacht einwandfrei in das Strassenbild einfügen.

GARAGEN — Aneinandergebaute Garagen sind in ihrer äusseren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen.

Garagen sind nur als oberirdische Garagen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Garagenverordnung zulässig.

Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m einzuhalten.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Stadt Ennigerloh am 28.09.1979 gemäß § 103 BauONW beschlossen.

Ennigerloh, den 22.06.1979

Der Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 BauONW i.V.m. § 2 BauONW mit Verfügung vom 24.9.1979 Az.: 6.35.11.34.15 genehmigt.

Warendorf, den 24.9.1979

Der Oberkreisdirektor — Kreisbaudirektor

zu II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Liste der Betriebsarten

I. 1500 m

1 Kokereien
2 Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Rösten
3 Blei- und Zinkhütten
4 Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Kalziden, Kalzid
5 Fettschmelzen und chemischen Wollwäschereien
6 Anlagen der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7 Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern

II. 1200 m

8 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
9 Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung

III. 1000 m

10 Massenverhaltung sowel genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stück Mastgeflügel oder entsprechend mehr Mastgeflügel
11 Anlagen zur Steinkohlenvergasung
12 Schlackenaufbereitungsanlagen
13 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) als 500 Gcal/h (ca. 200 MW)
14 Hochöfenwerke
15 Aluminiumfabriken
16 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in Form von Brücken
17 Anlagen zur Herstellung von Stabbaustählen im Feinen (*)
18 Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
19 Fabriken der chemischen Industrie mit nochmals 10 Produktionsanlagen
20 Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäuresalzen
21 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22 Teerkoprerverwertungsanlagen Anlagen zur Verarbeitung von teerhalen Abfällen

IV. 800 m

23 Deponien
24 Massenhaltung sowel genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel oder entsprechend weniger 2000 Schweine
25 Erzrösst- und Sinteranlagen
26 Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineralwollenerzeugung
27 Zementfabriken
28 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien (*)
30 Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filzen sowie von Schlackenerzeugnissen
31 Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
32 Schmiede- und Hammerwerke (*)
33 Stahlgießereien
34 Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Rösten
35 Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
36 Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37 Anlagen zur Teerdestillation
38 Ölmühlen
39 Anlagen zur Herstellung von Mineralölen
40 Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41 Anlagen zur Herstellung von Lack und Gelatine
42 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43 Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
44 Spanholzwerke und Holzfaserstoffwerke
45 Fabriken zur Fleischverarbeitung und -verarbeitung
46 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz

V. 500 m

47 Insektenhaltung, sowel nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel oder entsprechend weniger oder 300 Schweine
48 Erzaufbereitungsanlagen
49 Schottenwerke
50 Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
51 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 500 Gcal/h (ca. 200 MW) (*)
52 Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 KV Unterspannung (*)
53 Fernheizkraftwerke ab 200 Gcal/h
54 Sprengstoff- und Munitionsfabriken
55 Warmwalzwerke und Rohrwerke (*)
56 Kaltwalzwerke (*)
57 Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
58 Anlagen zur Herstellung seltener Metalle
59 Walz-, Hammer- und Preßwerke für Leichtmetalle (*)
60 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
61 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
62 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
63 Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
64 Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
65 Kunststoffverarbeitung
66 Erzaufbereitung der chemischen Grundstoffindustrie
67 Anlagen zur Herstellung von Chlor- und Salzsäure
68 Schwefelsäurefabriken
69 Anlagen zur Herstellung von Salpetersäure und Ammoniak
70 Anlagen der pharmazeutischen Grundstoffindustrie
71 Anlagen zur Kunststoffherstellung
72 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen
73 Anlagen zur Herstellung von Kunstleder, Linoleum, Linkrusta und Wachstuch
74 Anlagen zur Herstellung von Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
75 Grashutten für maschinelle Holzgasherstellung
76 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
77 Lederfabriken
78 Grobschnittholzsäuen und Schleifmühle
79 Anlagen zur Holzimprägnierung
80 Dinoöfen mit Naftalinerzeugung
81 Rübenzuckerfabriken
82 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
83 Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Autoverbrennen in geschlossenen Hallen (*)
84 Betriebshöfe für Straßenbahnen
85 Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
86 Schlachthöfen für Großvieh

VI. 300 m

88 Steinbrüche
89 Ton- und Lehmgruben
90 Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlite
91 Steinmühlwerke, -sägewerke, -schleifereien, -polierereien
92 Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
93 Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln
94 Gewinnung von Kalkstein
95 Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
96 Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen grobkeramischen Erzeugnissen vom Grobkeramikgut für Gewerbe und Landwirtschaft sowe von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
97 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im geschlossenen Hallen
98 Anlagen zur Herstellung von kostbaren Steinerzeugnissen und Terrazzowaren
99 Anlagen zur Herstellung von Betonfertigteilen
100 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen
101 Gewinnung von Rohtorm und Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen
102 Anlagen zur Herstellung von Asbestzementwaren
103 Schnellkeramikanlagen
104 Gaserzeugungsanlagen
105 Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
106 Prüfwerke (*)
107 Stahl- und Preßnahtrohrschweißen Drahtschweißen
108 Anlagen zur Herstellung von Booten, Yachten, Segelflugzeugen und Fahrzeugen aller Art, soweit nicht bereits durch Druckkontrolle auf Autoreifen (*)
109 Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
110 Metallbadbeizereien, Walz-, Hammer- und Preßwerke für Kupfer, Blei und sonstige Metalle (ohne Leichtmetalle), Metallpulverfabriken
111 Metallgießereien, Schwer- und Leichtmetallgießereien
112 Anlagen zur Herstellung von Kraftfahrzeugen
113 Maschinenfabriken (Großgeräte)
114 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
115 Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
116 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
117 Wärmekraftgasanlagen
118 Emailleranlagen
119 Anlagen zur Ölbrennerreinigung
120 Anlagen zur Herstellung von Kohlepastenkroder
121 Anlagen zur Herstellung von anorganischen Farben und Pigmenten
122 Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
123 Lackfabriken
124 Anlagen zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln Industrie, und sonstigen Reinigungsmitteln
125 Anlagen zur Herstellung von Kerzen
126 Anlagen von Bleichereien und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen
127 Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
128 Anlagen zur Herstellung von Forderbändern und Riemen
129 Anlagen zur Herstellung von Asbestwaren
130 Porzellan- und Keramikwerke
131 Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und schleifen
132 Graphitöfen für Fachgas
133 Säge-, Furnier- und Schälwerke
134 Holzimprägnier- und -ausrüstungen
135 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
136 Anlagen zur Herstellung von Klosettgestellen
137 Anlagen zur Holzverkohlung
138 Anlagen zur Holzverdichtung
139 Papierfabriken (ohne Zellulosehersteller) ohne Holzschliff
140 Kartonagenfabriken
141 Rosshaarspinnereien
142 Webereien (*)
143 Anlagen zur Textilveredelung (Ausrüstung) einschließlich Bleichereien, Färbereien, Appretureianlagen, Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
144 Stärkefabriken
145 Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips, Anlagen zum Rösten von Nüssen
146 Anlagen zur Herstellung von sonstigen Süßwarenfabriken
147 Räucherei
148 Fischverarbeitende Fabriken
149 Sauerkrautverfabriken
150 Lebensmittelfabriken für Gefrierkost
151 Kaffeemittelfabriken
152 Hefefabriken
153 Brauereien und Mälzereien
154 Brennereien
155 Getränkeabfüllanlagen (*)
156 Großmarktbetriebe mit Stückgutumschlag oder mit Umschlag von losem Gutern
157 Anlagen zum Bootsbau
158 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte
159 Autobauunternehmen, Gutenkraftwagenbetriebe
160 Speditionsbetriebe mit eigenen Lagern, Möbelspeditionen und Transportbetriebe Lagernden Autohofe
161 Kläranlagen
162 Betriebshöfe der Müllabfuhr

VII. 200 m

163 Anlagen zur Herstellung von isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen
164 Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung (*)
165 Spinnereien
166 Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien
167 Mühlen
168 Futtermittelfabriken
169 Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
170 Faserhaverfabriken
171 Geflügelschlachtereien
172 Molkereiverwaltungsanlagen
173 Speiseeisfabriken
174 Großbäckereien
175 Größenbäckereien und große chemische Reinigungsanlagen

VIII. 150 m

176 Maschinenfabriken (Kleinbetriebe)
177 Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen
178 Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
179 Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gießerei)
180 Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
181 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Preßteilen aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
182 Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
183 Tischlereien und Bildhauereien
184 Anlagen zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Mützenfabriken, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
185 Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
186 Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken
187 Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
188 Molkereien
189 Zimmereien
190 Autolackierereien
191 Gerüstbauberiebe
192 Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung
193 Anlagen zur Kraftfahrzeug-Überwachung

IX. 100 m

194 Farbwerke und Rohrfüllgroßbetriebe, feinmechanische Betriebe, Feinmetallbau und Zeilgerätehergerätebau, Elektrotechnische und feinmechanische Industrie
195 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
197 Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
198 Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln
199 Anlagen der Farbwarenindustrie
200 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
201 Vulkanisierbetriebe
202 Druckereien ohne Rotationsdruck (*)
203 Tapetenfabriken
204 Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Mutastoffen
205 Kleiderfabriken
206 Anlagen zur Eisag und Senf
207 Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse (*)

X. 50 m

208 Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken
209 Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen
210 Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs
211 Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage

GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig.

Ennigerloh, den 21.6.1979

Der Katasterdirektor — i.A.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 28.02.1979 beschlossen.

Ennigerloh, den 22.06.1979

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 2a Abs.6 BBauG am 23.04.1979 beschlossen.

Ennigerloh, den 22.06.1979

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 2a Abs.6 BBauG in der Zeit vom 26.02.1979 bis einschließlich 23.03.1979 zu jedermans Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ennigerloh, den 22.06.1979

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 13.9.79 Az.: 35.2.11-5205- genehmigt worden.

Münster, den 13.9.1979

Der Regierungspräsident — Regierungsbaurat

Die Genehmigung und die Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BBauG und die Veröffentlichung dieser Gestaltungssatzung gem. § 4 GONW ist am 29.9.1979 öffentlich bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 10 BBauG rechtsverbindlich.

Ennigerloh, den 1.10.1979

Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan wurde vom Bauamt der Stadt Ennigerloh entworfen und aufgestellt.

Ennigerloh, den 22.06.1979

i.V. — (Amtsleiter) — (Landes-Stadtbauamt Gelsenkirchen) — (Hochbauamt Ing. Grad)

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975, S. 91) zuletzt geändert am 11.7.1978 (GV NW 1978 S. 290)

II. §§ 1, 2, 2a, 8-11a und 30 des Gundesbaugesetzes (BBauG) i.d. Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256)

III. § 103 Bauordnung für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96); zuletzt geändert am 14.7.1978 (GV NW 1978, S. 280) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG i.d.F. der 3. Änderungsverordnung vom 21.4.1976 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG

IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763)

V. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)

IV. HINWEISE

STAATLICHES AMT FOR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT (STAWA) MÜNSTER

Es ist zu gewährleisten, daß die Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen nach genehmigten Plänen gem. § 45 LWG bis zur Fertigstellung der anschließenden baulichen Anlagen betriebsbereit erstellt werden.
Es wird davon ausgegangen, daß weder abwasserintensive Betriebe noch Betriebe mit gewerblichem Wasseranfall angesiedelt werden.

VEW BEZIRKSDIREKTION MÜNSTER

Im Schutzstreifen der 10 kV-Freileitung dürfen Gebäude nur mit besonderen Auflagen errichtet werden. Bevor die Baugenehmigung erteilt wird, ist das Bauvesuch bei den VEW, Bezirksdirektion Münster, zur Überprüfung vorzulegen.

STADT ENNIGERLOH
ORTSTEIL ENNIGER

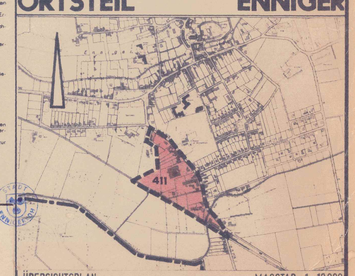

ÜBERSICHTSPLAN — MASSTAB 1:10000

BEBAUUNGSPLAN NR. 411
IM SINNE DES § 30 BBAUG
GEWERBEGEBIET VORHELMER STRASSE

GEMARKUNG: ENNIGER — MASSTAB: 1:1000

FLUR: 19 — RECHTSVERBINDLICH SEIT:

PLAN: 1 2 3 4 AUSFERTIGUNG — GEZ.: HOLT